

Hinweise zur Datenverarbeitung im Vollstreckungsverfahren

Wenn Sie mit Zahlungen an die Stadt Offenbach am Main in Verzug geraten, wird das Amt 20 – Kämmerei, Kasse und Steuern – vom jeweiligen Fachamt mit der Vollstreckung der Forderung beauftragt. Diese Stelle erhebt die zur Bearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten nicht selbst bei der betroffenen Person. Daher ist Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Betroffeneninformation anzuwenden. Im Fall, dass Ihre Zahlungsverpflichtung auf einem Bußgeld beruht, ist nicht die DSGVO, sondern Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 55 BDSG, anzuwenden. Der Vorrang der BDSG vor dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) ergibt sich aus § 500 der Strafprozessordnung (StPO). Dieses Schreiben informiert Sie über die Rechte, die Ihnen aus der Datenverarbeitung im Vollstreckungsverfahren. Sie finden hier sowohl die nach DSGVO als auch die nach Teil 3 BDSG zu erteilenden Informationen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Kämmerei, Kasse und Steuern
63071 Offenbach am Main
kassensteueramt@offenbach.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Stabsstelle Datenschutz & Antikorruption –
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main
datenschutz@offenbach.de
Tel.: 069/8065-3300

Ihre Daten werden der Vollstreckungsstelle durch die Stelle mitgeteilt, die Ihre Zahlungspflicht festgestellt hat. Dabei werden Ihr Name, die Anschrift, und das Aktenzeichen des Ursprungsvorgangs mit einer Kurzbezeichnung übermittelt. Details aus dem der Zahlungsverpflichtung zugrundeliegenden Vorgangs werden der Vollstreckungsstelle nicht mitgeteilt. Sollten Sie Zweifel an Ihrer Zahlungsverpflichtung haben, kann die Vollstreckungsstelle hierzu keine Auskunft erteilen.

Sie sind zur Mitwirkung gesetzlich verpflichtet. Sollten Sie eine Stundung oder eine Teilzahlung beantragen, kann die Vollstreckungsstelle weitere Daten bei Ihnen anfordern. Dies betrifft vor allem Angaben zu Einkommen und Vermögen. Wenn Sie diese Daten nicht bereitstellen, muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. In den meisten Vorgängen ist § 257 HGB analog anzuwenden, so dass die Speicherfrist 6 Jahre für Schriftverkehr und 10 Jahre für Buchungsbelege beträgt.

Wenn Sie sich der Vollstreckung entziehen, kann der Vorgang an gerichtliche Stellen weitergeleitet werden, um den Anspruch zwangsweise durchzusetzen. Eine Übermittlung Ihrer Daten in Drittstaaten außerhalb der EU erfolgt nicht. Je nach der gewählten Zahlungsart kann jedoch aufgrund des Zahlvorgangs eine Weitergabe an Dritte erfolgen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Kreditinstitut.

Sie haben das Recht, bei der verantwortlichen Stelle zu erfahren, welche persönlichen Daten von Ihnen verarbeitet werden und die Korrektur eventueller unrichtiger Daten zu verlangen. Zudem kennt die DSGVO das Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Jedes dieser Rechte ist aber an Voraussetzungen geknüpft, die im Vollstreckungsverfahren in aller Regel nicht erfüllt sind. Unser Datenschutzbeauftragter berät Sie gerne bei der Geltendmachung.

Wir verarbeiten Ihre Daten mit der größtmöglichen Sorgfalt und Verschwiegenheit. Sollte Sie dennoch Grund haben, sich über die Datenverarbeitung, die die Stadtverwaltung durchführt, zu beschweren, können Sie dies bei jeder Datenschutzbehörde in der Europäischen Union tun. Zuständigkeitshalber wird jedoch – egal wohin Sie sich wenden – die folgende Stelle mit Ihrer Beschwerde befasst werden:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
poststelle@datenschutz.hessen.de
Telefon: 0611/1408-0